

Narrenordnung der Narrenzunft Obermarchtal e.V.

1. Jeder Maskenträger, der im Häs auftreten möchte, muss grundsätzlich Mitglied der Narrenzunft Obermarchtal e.V. sein.
2. Maskenträger die ein Leihäs tragen und nicht Mitglied der Narrenzunft sind, müssen sowohl die Satzung als auch die Narrenordnung anerkennen.
3. Jeder Maskenträger hat sich ordnungsgemäß laut Häsordnung seiner Gruppe anzuziehen.

Die Häsordnung sieht folgende Bekleidung vor:

Turmfratz: Häs komplett (Maske mit passendem Kopftuch, Hose und Jacke mit Schellengürtel) mit Bonbonbeutel, schwarze oder dunkle Schuhe (keine Turnschuhe), schwarze Handschuhe, Bätscher, Laufnummer und –bändel links am Kopftuch.

Fledermaus: wie Turmfratz

Hexe: Häs komplett (Maske mit passendem Kopftuch, weiße, lange Unterhose, Rock, Bluse, Schürze und Stulpen in Hexenfarben) mit Bonbonbeutel, schwarze oder dunkle Schuhe (keine Turnschuhe), Handschuhe in schwarz oder Hexenfarbe, Hexenbesen, Laufnummer und –bändel links am Kopftuch

Klosterklemmer: Häs komplett mit Bonbonbeutel, weiße Handschuhe, schwarze Stiefeletten oder Schlupfschuhe, Narrenspiegel oder Karpatsche, Laufnummer und –bändel links am Hut

Trinkbecher gehören nicht zum Häs und sind unter der Kleidung zu tragen.

Den Weisungen der Narrenräte, Maskenmeister und –ausschüsse ist Folge zu leisten.

4. Der Maskenträger muss während des Umzuges bzw. Auftritts unerkannt bleiben, d.h. laut Häsordnung bekleidet sein. Bei Umzügen ist geschlossen miteinander zu laufen. Der Umzug beginnt am Aufstellungsplatz und wird geschlossen zu Ende geführt.
5. Im Interesse der Zunft und jeder Maskengruppe ist es für jedes Mitglied selbstverständlich an den vom Narrenrat festgelegten Ausfahrten teilzunehmen.
6. Mit dem Häs darf nur an Umzügen und Veranstaltungen, die von der Narrenzunft genehmigt werden, teilgenommen werden.
7. Ein verleihen des Häses außerhalb der Familie ist nur mit Zustimmung des Narrenrates gestattet.
8. Jeder Maskenträger hat sich, sobald er im Häs auftritt, so zu verhalten, dass weder Andere, noch das Ansehen der Zunft zu Schaden gelangen. Insbesondere wird hier vor übermäßigem Alkoholenuss und damit verbundenen Ausschweifungen gewarnt.
9. Eine Teilnahme an Umzügen im Häs ist grundsätzlich nur nach ableisten der geforderten Arbeitseinsätze möglich.
10. Die Zunft behält sich vor, bei gravierenden Verstößen gegen diese Ordnung entsprechende Sanktionen zu ergreifen.

Als Grundregel gilt immer:

Jedem zur Freud und niemand zum Leid!